

(X1876375)

R.K.
436
43

II R
1366

Dies Löblichen
Niedersächsischen
Kreises

Uber Valvation und
Münzordnung.

Wornach sich hiernechst ein jeder
in Ausgaben und Einnemen in diesem
Kreise bey vormendung vnnachles-
siger Straff der Confiscation
zu richtenschül-
dig.

Publicieret und gedruckt den 20.
Januarij / Im 1610.
Jahre.

BIBLIOTHECA
TONICKAVIANA



[Faint, illegible handwriting on aged paper]

[Vertical text on the right edge of the page, possibly a page number or marginal note]





Se Hochwür-
digste / Durchlauch-
tigsten / Hochwürdi-
gen / Durchlaucht-
gen / Hochgebornen /
auch Ersamen vnd
Wolweisen Fürsten vnd Stände des
löblichen Niedersächsischen Creisses /
Fügen hiermit öffentlich / vnd jedermen-
niglich zu wissen / Demnach im gan-
zen heiligen Reiche / vnd diesem löbli-
chen Niedersächsischen Creisse / mehr
als gut fundbar vnd *notorium* / wie auch
jedermanniglich mit höchstem Schaden
teglich selbst erfehret / welcher massen die
Vnordnung vnd Mißbrauch im Münz-
wesen / mit verbottener vnd hochsträffli-
cher Einschlebung / böser vnd vnrichti-
ger: auch vbermessiger Ersteigerung der
A ij guten

guten richtigē Münzsorten/ ein zeit hero
dergestalt eingerissen/ gewachsen vñ ober=
hand genommen/ das dahero in die len=
ge anders nichts / als eine vnerseßliche
Confusion aller *Commertien*, *Intraden*, Ein=
nahmen vnd Außgaben / auch genßli=
cher vorderb vieler *privat* Personen/ vnd
wol ganzer *Communen* zubefahren.

Vnd zwart of abstell: vnd vorbesse=
rung desselben durch die Röm: Kay:
May: ihren allergnedisten Herrn/ sampt
des heiligen Röm: Reichs Ehurf. Für=
sten vnd Stende/ alles väterlichen trew=
eiferigen vnd vorsorglichen fleisses / eine
zeit hero surgetrachtet/ Solch hochnüt=
ches vnd rühmliches *Intent* aber/ vmb
vielerhand *difficulteten* vnd eingefallener
vorhinderniß willen/ zu einem bestendi=
gen vnd durchgehenden *general* Reichs=
beschluß biß annoch/ gar nicht gelangen
kön-

können / wodurch etliche vornehme / des
heiligen Reichs Creisse absonderlich
genothdrenget worden / diesem Unheil
in etwas zubegegnen / haben auch dar-
auff gewisse *Valuation* angestellet / vnd
dieselbe zum theil durch öffentliche *Edicta*
vnd anschläge vorkündet / wodurch ein
ziemlicher Anfang zu künfftiger Rich-
tigkeit im Münzwesen gemacht wor-
den.

Als haben Höchst: Hoch: vnd wol-
ermelte sämpeliche Fürsten vnd Stende
dieses Niedersächsischen Creisses erhei-
schender Nothturfft nach / vorige ob sol-
chem hochnöthigen Punct des Münz-
wesens zum öfftern widerholete *Consulta-
tion* vnd *deliberation* gleichsals hinwi-
der zur Hand genommen / vnd nach reif-
licher Erwegung aller vnd jeder einkom-
mener vnd zusammengetragener Münz-
A iij beden-

bedencken / Im gleichen der vnterschiedenen des heiligen Reichs Creisse publicirter Edict / vnd darauff angehörten bericht vnd gutachten / der *general* vnd *privat* Bardenen vnd Münzmeister / so diesem Creisse mit Pflichten vnd Eiden vorwand / vnd zugethan / nachfolgender Münz vnd *Valuation* Ordnung sich einhelliglich vorglichen.

Setzen / ordnen vnd wollen demnach / das jedermenniglich diesem Creisse vorwandter / so wol frembde / als vnterthanen / sich nach dieser Münzordnung im außgeben vnd einnehmen / so lange richten vnd darnach achten solle / bisz entweder durch einhelligen allgemeinen Reichsbeschluss ein anders *statuirt* , oder aber die Nothdurfft in diesem Creisse erheischen würde / etwas darinnen zuverendern vnd zuverbessern.

Vnd

Vnd anfanglich sollen die grossen gülden vnd silbern Münzsorten / als reinische Goldgülden / Ducaten / Reichsthaler vnd Reichsgüldener auch noch hinführo / wie bisz daher am schrot vnd korn / nach Inhalt des heiligen Reichs MünzEdicten gemünket / vnd andergestalt nicht vorfertiget werden.

Es sollen aber die güldene vnd silberne Münzsorten in diesem Creisse nach Böhemischer / Meissnischer / vnd Lübeckischer Wehrung hinführo außgegeben / vnd eingenommen werden / wie folgt:

Val-

Valvation der Guldenen Münzsorten nach

Böhemischer Wehrung. Weisnischer Wehrung. Lübeckischer Wehrung.

Ein Reinisch Goldgülden.

25. Baken / thut anderthalben Gilden 10. Kreuzer.	33. Groschen 4. pf. thut 1. gülden 12. Grosch. 4. pf.	1. Gilden 16. vnd ein halbe Schilling.
---	---	--

Ein Ducat.

34. Baken / thut 2. Gilden 16. Kreuzer.	45. groschen 4. pf. thut 2. Gilden 3. grosch. 4. pf.	2. gülden 4. vnd ein halben schilling.
---	--	--

Ein alter Engellot.

49. Baken / thut 3. gülden 16. Kreuzer.	65. Groschen 4. pf. thut 3. gülden 2. grosch. 4. pfen.	3. Gilden 3. schilling.
---	--	-------------------------

Ein

Böhemischer Weisnischer Lübeckischer
 Wehrung. Wehrung. Wehrung.

Ein alter Rosenobel.

75. Baken / Thut 5. Guldten.	100. gro. Thut 4. guldten 16. grosch 0. pfen.	4. Guldten 21. vnd ein halben schil- ling.
---------------------------------	---	--

Ein alter Schiffnobel.

64. Baken / Thut 4. Guldten 16. Kreuz ker.	85. groschen 4. pfen. Thut 4. Guldten / 1. grosch. 4. pf.	4. Guldten 2. schil- ling.
--	---	-------------------------------

Eine Sonnen Crone.

30. Baken / Thut 2. Guldten.	40. groschen / Thut 1. Guldten 19. grosch.	1. Guldten 25. vnd ein halben schil- ling.
---------------------------------	--	--

Ein Spanischer oder Italienischer
 Pistolet.

28. Baken / Thut anderthalben Guld- ten 22. Kr.	37. groschen 4. pfen. Thut 1. Guldten 16. grosch. 4. pf.	1. guldten 22. schil- ling.
---	--	--------------------------------

B

Bö-

Böhemischer
Wehrung.

Weißnischer
Wehrung.

Lübeckischer
Wehrung.

Ein doppelte Spanische oder doppelte Gronne/mit dem langen Kreuz.

60. Baken/Thut 4.
gülden.

80. Groschen/Thut
3. Gülden 17. Gro-
schen.

3. Gülden 22. vnd
ein halben schil-
ling.

Ein gülden Keal.

24. Baze/Thut an-
derthalben Gülden
6. Kreuzer.

32. groschen/
Thut 1. Gülden 11. gro-
schen.

1. Gülden 14. vnd
ein halben schil-
ling.

Ein doppelt gülden Keal.

49. Baken/Thut 3.
Gülden 16. Kreuz-
er.

65. groschen 4. pfen.
Thut 3. gülden 2.
grosch. 4. pf.

3. Gülden 3.
schilling.

Ein Albertiner.

22. vnd ein halben
Baken/Thut andert-
halben Gülden.

30. groschen/Thut
1. Gülden 9. gro-
schen.

1. Gülden 12.
schilling.

Bö =

Böhemischer
Wehrung.

Weißnischer
Wehrung.

Lübeckischer
Wehrung.

Ein doppel Albertiner.

45. Baken/ Thut
3. Gulden.

60. Groschen/ Thut
2. gulden 18. gro.
schen.

2. Gulden 24.
Schilling.

Ein Nitroser mit dem breiten Kreuz.

31. Baken/ Thut 2.
Gulden 4. Kreuz
ker.

41. groschen 4. psen.
Thut 1. Gulden 20.
grosch. 4. pf.

1. Gulden 27.
schilling.

Ein Crossat mit einem langen Kreuz.

31. Baken/ Thut 2.
gulden 4. Kreuz
ker.

41. Groschen 4. pf.
Thut 1. Gulden 20.
grosch. 4. pf.

1. Gulden 27.
Schilling.

B ij

Valva

Valvation Silberner

Münzsorten nach

Böhemischer Weisnischer Lübeckischer
Wehrung. Wehrung. Wehrung.

Ein Reichsthaler.

21. Baken / Thut 1. Gulden 24. Kreuzer.	28. groschen / Thut 1. Gulden 7. Groschen.	37. Schilling.
--	---	----------------

Ein Reichsgulden Thaler

18. Baken / Thut 1. Gulden 12. Kreuzer.	24. Groschen / Thut 1. Gulden 3. groschen.	32. Schilling.
--	---	----------------

Ein Königs Thaler.

21. Baken / Thut an berthalden Gulden 2. Kreuzer.	30. groschen 8. pfen. Thut 1. Gulden 9. grosch. 8. pf.	1. Gulden 13. schil- ling.
---	--	-------------------------------

Bö.

Böhemischer Weisnischer Lübeckischer
 Wehrung. Wehrung. Wehrung.

Ein Silberne Erone.

24. Bakh. Thut an derthalben Gilden 6. Kreuzer.	32. groschen/ Thut 1. gülden 11. gro- schen.	1. Gilden 14. vnd ein halben schil- ling.
---	--	---

Die Francken vnd Keal.

9. Baken / Thut ein halben Gilden 6. Kreuzer.	Thut 12. Gro- schen.	16. Schil- ling.
---	-------------------------	---------------------

Franckreichische dicke Pfennig.

6. vnd ein halben Baken/ Thut 26. Kreuzer.	8. Groschen 8. pfen- nig.	11. vnd ein halben Schilling.
--	------------------------------	----------------------------------

Lottringisch oder Cardinal dicke
 pfennige.

5. vnd ein halben Baken/ Thut 22. Kr.	7. Groschen 4. pfennig.	10. Schil- ling.
---	----------------------------	---------------------

B iij

B ö

Böhemischer Weisnischer Lübeckischer
Wehrung. Wehrung. Wehrung.

Reichs Zehen Kreuzer/ vnd alte Schre-
ckenberger mit dem Engel.

3. Baken/ Thut 12. | 4. Groschen. | 5. vnd ein halben
Kreuzer. | Schilling.

Fünff Pauliner oder Bononier.

15. Baken/ Thut | 20. Groschen. | 26. vnd ein halben
1. Gulden. | Schilling.

Ein Schaffheuser.

2. Baken 3. Kreuzer/ | 3. Groschen 8. | 5. Schill-
Thut 11. Kreuz- | pfennig. | ling.
ker.

Vnd ob wol der ganze vnborschlage-
ne richtige Reichsthaler vs 21. Baken/
Böhemischer: 28. Silbergroschen Weis-
nischer/ vnd 37. Schilling Lübeckischer
Weh-

Wehrung erhöhet / So bleibets doch in
gemeinen Zahlungen dabey nochmals /
das 18. Bazen Bömischer / 24. Silber=
grofchen Meißnifcher / vnd 32. Schil=
lingvübeckifcher wehrung / eine Zahltha=
ler machen / Gleichfalls fol ein Reichs=
guldē dieser ordnung nach hinfüro nicht
mit 20. Silbergrofchen / wie eingeschli=
chen / sondern mit 21. Silbergrofchen be=
zahlet werden.

Nach dem aber etliche Thalersor=
ten / jetzt in diesem Creiffe leuffig / welche
des heiligen Reichs Schrot vnd Korn
nicht gemetz / als können auch dieselben
den vollkommenen ganzen Reichstha=
lern nicht gleich geachtet / noch außge=
ben werden / Sondern es sollen nachvor=
zeichnete Thalersorten allersampt gel=
ten / nach

Bö=

Böhemischer 78. Kreuzer. Weisnischer 26. Silbergroschen. Lübeckischer Wehrung. 35. Schilling.

Die Hollendischen Thaler / darauff ein Brustbild / mit blossen Heupt / vnd ein Schwert in der Hand auffgekehrt / mit folgender vmb-schrifft.

VIGILATE DEO CONFIDENTES.

Auff der andern seitten.

MO: NO: ARG: COMIT: HOL. ZEL.

Die Seelendischen Thaler / auff der einen seitten ein Brustbild / mit einem Schwert / in der Hand haltende / mit folgender vmb-schrifft.

VIGILATE DEO CONFIDENTES.

Auff der andern seitten.

MO: NO: ARG: COMITATVS, ZEL.

Die Siebenbürgische Thaler / auff der

der einen seitten ein Brustbild mit einem
Bustickan in der Hand haltende / mit fol-
gender omb-schrifft.

BATHORI SIGISMVNDVS.

Auff der andern seitten.

PRINCEPS TRANSILVANIÆ.

Die Spanischen Thaler.

Auff der einen seitten das königliche
Spanische Wappen mit folgender omb-
schrifft.

PHILIPPVS. D. G. HISPANARVM.

Auff der andern seitten.

ET INDIARVM REX.

Die Gellerischen Thaler.

Auff der einen seitten ein Brustbild
mit einem in handen habenden Schwert
mit dieser omb-schrifft:

VIGI-

VIGILATE DEO CONFIDENTES.

Auff der andern seitten.

MO. NO: ARG: DVC: GELRIÆ. CO: ZVT:

Die Gellerischen Thaler.

Auff der einen seitten ein Brustbild/
samt in Handen habenden Schwert/
mit folgender vmb-schrifft.

MO. ARG: PRO CONFOE. BEL. GEL:

Auff der andern seitten.

CONCORDIA RES PARVÆ CRESCVNT

Die Westfriesischen / auff der einen
seitten ein Brustbild / samt einem
Schwert / mit folgender vmb-schrifft.

DEVS FORTITVDO ET SPES NOSTRA.

Auff der andern seitten.

MONE: NO: ARG: DOMI WESTFRISIÆ

Die Westfriesischen / auff der einen
seit-

seiten/mit einem Brustbilde/ sampt ei-
nem Schwert/mit folgender vmbſchrift.

DEVS FORTITVDO ET SPES NOSTRA.

Auff der andern ſeiten.

MONE:NO:ARG:DOM:WESTFRISIÆ.

Die Seelendiſchen / auff der einen
ſeiten ein Brustbild / ſampt einem
Schwert in der rechten Hand / Pfeil in
der lincken Hand/mit dieſer vmbſchrift:

CONCORDIA RES PARVÆ CRESCVNT
ZEL:

Auff der andern ſeiten.

MO:ORD:PROVIN:FOED.BEL:GAD.
LEG.IMP.

Nachfolgende Thaler aber ſollen hin-
führo höher nicht / denn nach ihren

E ij

unter-

unterschiedlichem werth / wie hierunter
vorzeichnet / außgegeben werden / als.

S. *Querinus* Thaler / darinnen of der ei-
nen seitten / ein doppelter Adeler / mit der
vmb-schrifft.

SVB VMBRA ALARVM TVARVM.

Auff der andern seitten.

S. *Querinus* Prot: Corl:.

Ist werth

Böhemischer Wehrung.	Weißnischer	Lübeckischer
36. Kreuzer.	12. groschen.	16. schilling.

Mantuanische Thaler

Ohne Jahrzahl / darinnen of der einen
seitten ein Bild mit der vmb-schrifft.

Vincentius D. G. DVX Mantua IIII.

Of

Vf der andern seitten.
Ein einfacher Adeler mit einem schil-
de vnd dieser vmb-schrifft.

Ferati II I A X. B E T. Montes.

Ist werth.

Böhemischer Weisnischer Lübeckischer
Wehrung.
57. Kreuzer. 19. groschen. 25. vnd ein halbē schil.

Francisci Principis de Messera Tha-
ler ohne Jahrzahl / darauff vf der einen
seitten ein Bild / mit dieser vmb-schrifft.

Franç: FIL. FER: R. FLI. PRINCE MESSERA.

Vf der andern seitten.

Ein doppelter Adeler / mit einem be-
mahleten Schild / vnd dieser vmb-schrifft.

CAROLI QVINTI IMPERATOR:
GRATIA.

C III

Ist

Ist werth.

Böhemischer
Wehrung.
57. Kreuzer.

Weißnischer
19. groschen.

Lübeckischer
25. und ein halben
schilling.

Der vnirten Provincien im Niederlande Thaler / mit der Jahrzahl 1606. darauff auff der einen seitten ein gerüster Kriegsmann / mit einem Schilde / darinnen ein Lew mit dieser vmb-schrifft:

MO: ARG: PROCONFOE BELG. TRA

Vf der andern seitten.

CONFIDENS DNO. NON MOVETVR 1606.

Ist werth.

Böhemischer
Wehrung.
54. Kreuzer.

Weißnischer
18. groschen

Lübeckischer
24. schilling.

Dergleichen Thaler ohne Jahrzahl /
Ist werth.

Bö =

Böhemischer Weisnischer Lübeckischer
 Wehrung. 34 Kreuzer. 11. grosch. 4. pf. 15. schilling.

Ein Guldienstück / so vor ein Reichs=
 gülden bißhero außgeben worden / auff
 der einen seitten ein Adeler / mit folgen=
 der vmb-schrifft.

SI DEVS NOBISCVM QVIS CON: NOS.

Vf der andern seitten.

Moneta Argent: ORDIN: ZELANDIÆ.

Ist werth / vnd soll nicht höher ge=
 nommen werden / als

Böhemischer Weisnischer Lübeckischer
 Wehrung. 48. Kreuzer. 16. groschen. 21. vnd ein halben
 schilling.

Nachfolgende Sorten an Drey Creu=
 kern vnd Silber groschen / weil sie
 gar zu geringe vnd vngültig / sol=
 len

len hiermit gantzlich / vnd durch auß vor-
botten / auch ein jeder trewlich vorwar-
net seyn / von *dato* binnen drey Monats-
frist sich derselben gantzlich zu entledigen /
vnd dieselben weder einzunehmen / noch
aufzugeben bey vnnachlessiger vormei-
dung der *Confiscation*.

Herrn Johansen Pfaltzgraffen bey
Rhein eine Sorten / mit der Jahrzahl
1608.

Herrn Pfaltzgraff George Gustavi
zwo Sorten / mit der Jahrzahl 1608. vñ
1609.

Herrn Herkogen von Teschen zwo
Sorten / mit der Jahrzahl 1607. vnd
1609.

Der Jungen Herren Herkogen von
der Signis 4. Sorten / eine mit der Jahr-
zahl 1604. zwo mit der Jahrzahl 1605
eins Gepregs / so wol eine mit 1609.

Herrn

Herrn Reingraff Adolff Heinrichs
eine Sorte ohne Jahrzahl.

Herrn Rheingraff Johansen vnd A-
dolffen zwo Sorten ohne Jahrzahl.

Herrn Rheingraff Otten zwo sorten.

Der Herren Rheingraffen / in Vor-
mundschafft 5. Sorten / als mit der
Jahrzahl 1607. dann eine 1608. vnd
zwo ohne Jahrzahl.

Der Herren Graffen von Solms ei-
ne Sorte ohne Jahrzahl.

Der Herren Graffen von Stollberg
eine Sorte ohne Jahrzahl.

Herrn Graffen Philips von Hanaw
eine Sorte ohne Jahrzahl.

Beyder Herren von Waldeck 4. Sor-
ten / drey mit der Jahrzahl 1608. vnd ei-
ne 1609.

Die Stadt Zürich in Schweiz / eine
mit der Jahrzahl 1609.

D

Es

Es sollen auch nachfolgende Silber:
vnd Apffelgroschen als vtel zu gering/
bey Peen der Confiscation nach drey Mo-
naten von dato aufzugeben vnd ein-
zunehmen gantzlich verbotten seyn.

Herrn Graffen von Schaumburg
zwo Sorten / mit der Jahrzahl 1608.
vnd 1609.

Herrn Graffen Simon von der Lip-
pe 4. Sorten mit 1607. 1608. vnd
1609. dann eine ohne Jahrzahl / sind ei-
nes gepreges.

Berlische zwo Sorten / so eines ge-
preges / mit der Jahrzahl 1608. vnd
1609.

Marschburgische Groschen zweyerley
Sorten / mit der Jahrzahl 1608. vnd
1609.

Hildensheimische Groschen / vñ S.
Moritzberg / vnd in der Stadt Peine ge-
münket. Gü-

Gülfische Groschen / so zu Breilsfeld
gemünzet.

Polnische Groschen 3. Sorten / eine
mit des Königes Bild / vnd Jahrzahl
1607. Dann zwo mit der Crone / vnd
Jahrzahl 1608. auch 1609. zwey eines
gepreges.

Herrn Grassen Simon von der Lip-
pe Marien Groschen eine Sorte / mit der
Jahrzahl 1606.

Lottringische halbe Baken eine Sor-
te ohne Jahrzahl.

Churfürstliche Trierische halbe Ba-
ken eine Sorte ohne Jahrzahl.

Herrn Hertogen von Teschens hal-
be Baken eine Sorten / mit der Jahrzahl
1607.

Werlische halbe Baken eine Sorte /
mit der Jahrzahl 1608.

Polnische vñ der Stadt Braunschweig
falsche Lawenpfennige / Item Zeh-

Zehner / Fünffer / in gleichen die Wür-
tenbergischen Gröschlein / so bishero vor
9. pfennig außgeben.

Die Siebenbürgischen vnd andere
falsche Düttichen sollen auch nicht ge-
nommen werden.

Die Herlingspfennige / Kreuz vnd
Lauenpfennige / so bishero vor drey Hel-
ler außgeben / sollen gantzlich vorbotten
seyn.

Vnd ob wol sonst vnter den Pfenni-
gen man herley sorten / vnd grosse Un-
gleichheit befunden / so sollen dieselben bis
vff fünffstigen Probation Tag / vnd fer-
nere Vorordnung geduldet werden.

Wird sich demnach ein jeder fürzu-
sehen / vnd vor jetztgedachten vorbottene
Drey Kreuzern vnd Silbergrofchen zu
hüten / vnd derselben binnen drey Mo-
naten zu entledigen wissen / Gestalt
zu

zu besserer vnd eigentlicher Nachrich-
tung/ so förderst als es möglich / solche
Münzsorten allersets abgedrucket /
vnd angeschlagen werden sollen.

Vnd als das Werck bezeuget / das
zu der Vnrichtigkeit im Münzwesen/
die geringschätzigke kleine Sorten / wie
auch Vielheit der Münzstädten / die
meiste vrsach geben / ist einhelliglich be-
schlossen / das hinführo / bey straff der
Confiscation nirgendt anders / denn in
den hiebevorigen benentten ordentlichen
Münzstädten / als Lubeck / Hamburg/
Halle / Brehmen / Braunschweig / vnd
Kostock / gemünzetz werden / vnd einem
jeglichē / dem die Münzgerechtigkeit zu-
stehet / frey gelassen seyn soll / vff solchen
ordentlichē Münzstättē / bis in 50. marck
silber in doppel vnd einfachen silbergro-
schen / auch doppel vnd einfachen schil-
ling/

D iij

ling/

A
am
gl.
Ob
Bin

ling/dergestalt zu vormünken/das nach dem jetzigen werth des ganzen Reichs-thalers der einfachen Silbergrofchen 234.stück / vñ die Cöllnische Marck gehen/vierzehen Loth fein halten / vñ die Marck fein mit den Münzkosten vñ 12. gülden 11. grosch. 3. pf. außbracht/der doppelten Silbergrofchen 116. stück vñ die Marck gehen / fein halten 14. Loth 4. green/vñ vñ 12. gülden 9. groschen außbracht.

Der einfachen schilling 306. stück auff die Marck gehen / 14. Loth 4. green fein halten / vñ die Marck fein 12. Gülden/ 11. grosch. 3. pfen. außbracht.

Die doppelten schilling aber 153. stücke vñ die Marck gehen 14. Loth 4. green fein halten / vñ die Marck fein Silber vñ 12. Gülden 9. groschen außbracht werden solle.

Musser

Ausser deme soll sich niemand vnter ste-
hen/mehr oder auch andere kleine Münz-
sorten zu vorfertigen/ es werde dann von
dem Löblichen Kreisse nach befundenen
dingen anderweit nachgelassen.

Es sollen auch die Kramer vnd Gold-
schmiede htermit ernstlich vorwarnet
seyn/sich des silber einkauffens vnd vor-
kauffens genslich zu eußern/ als lieb ih-
nen ist die *Confiscation*/ vñ andere schwe-
re straffen zu vormeiden.

Welches alles Höchst: Hoch: vnd wol-
gedachter sämptlicher Fürsten vñ Stän-
de eigentlicher Wille vnd Meynung/da-
rob sie eifertig zu halten / vnd die in des-
H. Reichs / vnd dieses Kreisses Münz
Edict/wider die Vordrecher vnnachlesstig
anzuordnen/ vnd zu *exequiren* gemeinet.

Wornach sich jedermenniglich zurich-
ten/ Geben den 10. Januarij im
1610. Jahre.

In dem kleinen Buchlein, das die Jullerney - vnder dem neuen
genant, in wessen nachher geluchet, die sie gailen, vñ des oger
geluchet, was sie vnder dem, so sie gailen, vñ B

Ab
QX 11A 1366

1011

m. r.





Handwritten text in a decorative Gothic script, likely a library or archival stamp, located on the right edge of the page.